

ten in Auswertung der Erfahrungen konkretisierende Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bildung von Gemeindeverbänden sowie hinsichtlich der Ziele und der rechtlichen Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit Dementsprechend sind die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden berechtigt, ausgehend von den Anforderungen der staatlichen Siedlungspolitik und in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Produktion, Gemeindeverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu bilden. Das Ziel der Zusammenarbeit in Gemeindeverbänden besteht darin, die Planaufgaben noch besser und effektiver zu erfüllen, also folglich das materielle und kulturelle Lebensniveau der Bürger weiter zu erhöhen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, sowie die Effektivität der staatlichen Arbeit zu steigern und die Aktivität der Werktätigen bei der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten wirksam zu fördern.

*Die Bildung von Gemeindeverbänden erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit: d. h., die Volksvertretungen der betreffenden Städte und Gemeinden beschließen in eigener Verantwortung über die Gründung des Gemeindeverbandes.* Das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Gründung von Gemeindeverbänden setzt eine eingehende Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung voraus und schließt die Beachtung gesamtgesellschaftlicher Erfordernisse auf der Grundlage überörtlicher Planung und der Leitungsentscheidungen der Kreis- und Bezirkstage sowie ihrer Räte ein.

Die unmittelbare Vorbereitung der Bildung des Gemeindeverbandes erfolgt — ausgehend von entsprechenden Beschlüssen der Volksvertretungen — durch ein Gründungskomitee. Dieses erarbeitet im Auftrag der Volksvertretungen unter Beachtung der Hinweise und Entscheidungen der übergeordneten Staatsorgane und in ständiger Konsultation mit den Räten der betreffenden Städte und Gemeinden vor allem die Entwürfe

- des Gründungsbeschlusses,
- des Statuts des Gemeindeverbandes und
- des Arbeitsprogramms des Gemeindeverbandes.

Das Gründungskomitee bezieht in seine Tätigkeit die Abgeordneten und die Bürger der betreffenden Städte und Gemeinden ein, nimmt deren Vorschläge, vor allem für das Arbeitsprogramm des Verbandes, entgegen und verwirklicht somit bereits im Vorbereitungsstadium eines der wichtigsten Arbeitsprinzipien des Gemeindeverbandes, die sozialistische Demokratie.

Der konstitutive Akt der Gründung des Gemeindeverbandes erfolgt in Gestalt der inhaltlich übereinstimmenden Beschlußfassung der Volksvertretungen der Städte und Gemeinden darüber. Gleichzeitig entscheiden die Volksvertretungen über das Statut und das Arbeitsprogramm des Gemeindeverbandes. Die Annahme dieser Dokumente durch die Volksvertretungen gehört zur Gründung des Verbandes. Zugleich beschließen die Volksvertretungen über die Zusammensetzung des Rates des Gemeindeverbandes. Die Bildung des Gemeindeverbandes bedarf der Bestätigung des Kreistages nach vorhergehender Zustimmung des Rates des Bezirkes (§ 70 Abs. 1 GöV).